

Inländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ziehenden keine Ausübung der richterlichen. Die Anwendung der Gesetze aber, auf irgend einen gegebenen Fall, kommt durchaus der richterlichen Gewalt zu, und dieser letztern wird das gesetzgebende Corps alle diejenigen Geschäfte zueignen, die zu den Zweigen derselben gehören.

Das Gesetz vom 22. Jan. scheint diese ganz unterschiedenen Verrichtungen zu vermischen, indem es der vollziehenden Gewalt das Vermögen zuschreibt, über eine der wichtigsten Fragen zu entscheiden, welches beim geringsten Mißbrauche das Eigenthum und die persönliche Sicherheit der Bürger bedrohen würde.

Auch ist dieses Gesetz unvollständig. Es übergeht nemlich mit Stillschweigen den Fall, wo ein Tribunal kann als Parthei angesehen werden, und es weist keine Autoritäten, die das Tribunal anzeigen könnte, vor welches ein solcher Fall gebracht werden müßte.

Der Vollziehungsausschuß hält dafür, die Competenz zur Entscheidung solcher Fragen komme nur dem obersten Gerichtshofe zu. Vollständig ist die Hierarchie der richterlichen Gewalt. Mit Genauigkeit sind ihre Verrichtungen unterschieden. Ihre Unabhängigkeit formirt die Grundlage, auf welcher die Garantie der bürgerlichen Freiheit ruht. Ueber die Fragen, wegen Zurückweisung von dem einen Gerichte zum andern, über die Fragen, wegen Partheilichkeit und begründeten Verdachts, und über Fälle, wo ein Gericht als Parthei kann angesehen werden, kann also nur der oberste Gerichtshof entscheiden.

Der Vollziehungsausschuß ladet Sie ein, B. B. Gesetzegeber, in Ihrer Weisheit diese Grundsätze zu prüfen, und über einen Gegenstand, der Ihrer sorgfältigsten Aufmerksamkeit so würdig ist, eine Entscheidung zu geben.

Graß und Hochachtung.

Folgen die Unterschriften.

Secretan ist nicht der Meinung des Verfassers dieser Botschaft, und wundert sich, warum man immer unsere Gesetze nicht verstehen, und uns von denselben immer zurückkommen machen will; wenn ein Gericht als partheiisch angezeigt wird, so urtheilt das Gericht selbst über diese Ausschlagung, und wenn man mit diesem Urtheile über die Partheilichkeit nicht zufrieden ist, so appellirt man an die Kantonsgerichte. Von gleicher Art ist die zweite Frage, deren man uns noch manche der Art vorlegen könnte, da wir noch keine Civilprozeduren haben; diese Urtheile an den obersten Gerichtshof zu weisen, kann gar nicht angehen, weil dadurch die ungeheure Weitläufigkeit über die bloßen Vorfragen entstünde. Indessen kann man die Sache durch eine Commission untersuchen lassen.

Desloes findet die Sorgfalt der Vollziehung sehr lobenswürdig, und deren Vorschlag zweckmäßig,

indessen stimmt auch er für nähere Untersuchung durch eine Commission.

Die Botschaft wird an eine aus den B. B. Secretan, Bonflühe, Wildberger und Lüscher bestehende Commission gewiesen.

Der Vollziehungsausschuß übersendet eine Zuschrift von 82 Bürgern von Romainmottier und Orbe, die über die Begebenheiten vom 7. Januar ihre Freude bezeugen.

Die Zuschrift wird dem Senate mitgetheilt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Die Municipalität Ausersthl bei Zürich, an den Vollziehungsrath in Bern.

B. Präsident, B. B. Vollziehungsräthe!

Eine der kleinsten Municipalitäten Helvetiens wagt es, sich an Sie zu wenden — überzeugt, daß, so wie der große Schöpfer der Welt auch das kleinste seiner Geschöpfe seiner väterlichen Fürsorge würdig, die ersten Väter des Staates auch die geringsten ihrer Mitbürger anhören, und gerecht beurtheilt werden.

Zwar schien es fast verschwunden zu seyn, das Zutrauen zu unserer Regierung — und sie verdiente es auch nicht mehr! Wem haben wir das Unglück unsers Vaterlandes — wem alles namenlose Elend zu danken, in das wir leider versunken sind? — Dörfte es sich wieder ermuntern, dörfte es wieder aufleben dies so nöthige und unentbehrlich Zutrauen der Bürger zu ihrer Regierung — so ist es gewiß nur durch Ihre weisen, kraftvollen, edlen, thätigen Bemühungen, daß wir hoffen dürfen, Gottes allmächtige Fürsorge werde die schrecklichen Wunden wieder heilen, die Partheigeist und Rachsucht unserm Vaterland geschlagen haben.

Mitten in diesen schrecklichen Stürmen war unsere Gemeinde eine derjenigen, die durch ihre Lage nothwendig am meisten leiden mußten. Unsere gewissenhaft aufgenommene, und auf verschiedene an uns gelangte Aufforderungen, eingegebene Berechnung des Kriegsschadens vom verwichenen Jahr belauft sich auf eine Summe von 60,000 Gl., ohne die Einquartierung und Requisitions-Fuhrwerke zu rechnen. — Diese zusammen übersteigen fast alles, was man sich von dem Vermögen unserer Gemeindeglieder vorstellen konnte.

Diese Aufopferungen alle waren aber noch wenig in Vergleich der traurigen Nothwendigkeit, in die ein großer Theil unserer Bürger gesetzt ward, zur Errettung des Lebens sein Haus und Heimath zu verlassen, und unter fremdem Obdach Schutz und Hülfe zu suchen. So brannte z. B. am 15. Junius letzten

Jahrs das Haus eines unsrer Municipalisten bei dem Anzriff der Franken auf die kaiserlichen Postirungen, durch eine Haubitzgranade entzündet, gänzlich ab, während an dem nemlichen Tage und späterhin durch den Muthwillen der auf den Vorposten gestandenen Truppen, und lezlich durch die Aktion am 25. und 26. Herbstmonat mehrere andere Häuser so zugerichtet worden, daß sie ganz unbewohnbar und der kostspieligsten Reparation benöthigt sind.

O! daß es uns nicht zu drückend und empfindlich würde, der Mangel an ausbleibender Hülfe, die wir sonst gewohnt waren, so geschwind und so huldreich bei jeder anstossenden Noth, entweder von unsern Landesvätern selbst, oder durch ihre Vermittlung von unsern Mitbürgern zu empfangen! Gottlob, daß wir mehr im Falle waren, von den Gebenden als von den Empfangen zu seyn!

Diese thätige Theilnahme an dem Wohl seiner Mitbürger, auch sie scheint mit unserer neuen Verfassung verschwinden zu wollen! Einmal zeugt davon das Betragen unserer Verwaltungskammer, die den Municipalitäten verbietet, allgemeine Bittschriften für ihre Gemeinden einlegen zu dürfen. Es ist zwar auch nur einseitig dies Verbot, und bezieht sich bloß auf die Bezahlungen der Decretirten Loskaufszinse — aber es ist unsers Bedünkens wider alle Rechte der Menschheit, geschweige der Freiheit und Gleichheit!

Wo bleibt die Freiheit des Bürgers, wenn er sich in seiner drückendsten Lage nicht mehr durch seine ersten Vorgesetzten Zutrauen voll an seine Regierung wenden darf? Wann kalte, wohlüberlegte Machtsprüche den Regenten der heiligen Pflicht überheben, das Geschrey der Bürger zu hören — und sie unter dem Namen gesetzlicher Verordnung bis aufs Blut auszufaugen berechtigen?

Wir sind es müde, verzeihen Sie, edle Väter des Vaterlandes, (mit Rührung erneuern wir diesen durch die Constitution weggeschlechten Titel,) wir sind es müde — verzeihen Sie, daß wir es sagen — bald von jener, bald von dieser Behörde in verschiedenen Formen und Titeln mühsame Berechnungen erlittenen Schadens einzugeben, während dem man unsers Elends zu spotten, und durch täglich wiederholte Requisitionen unsere Gemeindeglieder zur Verzweiflung bringen zu wollen scheint. Wir haben freilich auch einen Theil dieses Drucks dem (unglücklichen?) Umstand zu verdanken, daß wir mit in einem Distrikt mit der Stadtgemeinde Zürich sind; dann gegen diese affektirt unsere Verwaltungskammer alle möglichen Arten von Drangsalen und Quälung.

O! daß man es uns nicht einzwängen möge jenes unwillkürliche, aber fast unausbleibliche und in seinen Folgen wichtige Heimweh nach der alten

Verfassung! Wie viel tausend von Helvetiens Söhnen hat es nicht schon befallen! — Sie sorgen dafür, daß es uns nicht anwandeln möge! — — Wann sie wohl verstanden werden, so seyen sie uns theuer Freiheit und Gleichheit.

Nicht um Nachlaß der schuldigen Bezahlung der Grundzinse, (unsere Gemeindeglieder fühlen ihre Nothwendigkeit zu stark,) nur um Aufschub bitten wir Sie; darum waren wir gerade bei einander versammelt, uns an die Verwaltungskammer zu wenden, als wir durch ein Rescript des Bürger Unterstatthalter Ulrichs eine Copie Ihres obangeführten Beschlusses vom 30. Jan. erhielten. Es blieb uns also nichts übrig, als uns nach dem Sinn der Gesetzgebung an die vollziehende Gewalt zu wenden, und für unsere Gemeinde um den unentbehrlichen Aufschub dieser Zahlung, wenigstens auch bis nach der nächsten (Gott gebe gesegneten) Aerndte zu bitten.

Wir flehen Sie desnähen, und bitten Sie um Gottes und des Vaterlandes willen, gewähren Sie unsere Bitte, und vermehren Sie nicht durch Härte das schon an die Verzweiflung grenzende Elend unsrerer Brüder! — Wann Sie mit eignen Augen unsere verstorhten Wohnungen, unsere vom Vieh entblößten Ställe, unsere zertretenen Wiesen und Felder, unsere abgehauenen Bäume, unsere ruinirten Gärten, wann Sie dann noch die abgezehrten Gesichter der alles Verdienstes beraubten und nach Brod schreienden Bürger, die bei dem gänzlischen Stocken aller Fabriken unserer geliebten ehemaligen Hauptstadt Nahrunglos darben — wenn Sie dieses alles mit eignen Augen sehen würden, so müßte Ihr Herz, zur Barmherzigkeit weich, sich dem gerechtesten Mitleiden öffnen!

Wir erwarten es von Ihnen, und versichern Sie zum voraus, daß kein Heller für den Staat verloren seyn soll! Vereinen Sie Ihre Bemühungen für das möglichste Glück desselben mit unsern Gebetern; werden diese erhört, so bleiben jene gesegnet: daß nämlich der Gott unsrerer Väter nach so wohl verdienten und gerechten Züchtigungen uns wieder in Gnaden ansehen, die entzweiten Gemüther wieder vereinigen, die zerstreuten Söhne des Vaterlandes unter seine eignen Panier wieder sammeln; die mit menschlichen Mächten (wider Gott und unsere eigne Ruhe) gestifteten Trugbündnisse zerbrochen — und das alte selige System unserer Väter (unsere Unabhängigkeit und Neutralität) uns wieder ergreifen lassen wolle.

Den II. Febr. 1800.

Republ. Gruß, Gehorsam u. Achtung.

Die Municipalität Ausersthl.
Siber, Sekretär.